

(Übersetzung)

Konvention über den Festlandssockel

Die Teilnehmerstaaten dieser Konvention haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Im Sinne dieser Artikel bedeutet der Ausdruck „Festlandssockel“ die Bezeichnung

- a) des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes der an die Küste grenzenden, außerhalb der Zone der Territorialgewässer gelegenen Unterwassergebiete bis zu einer Tiefe von 200 Metern oder, über diesen Grenzwert hinaus, bis dahin, wo die Tiefe des darüber befindlichen Wassers die Ausbeutung der Naturschätze dieser Gebiete gestattet;
- b) des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes gleicher Unterwassergebiete, die an die Küste von Inseln grenzen.

Artikel 2

1. Der Küstenstaat übt über den Festlandssockel Hoheitsrechte zum Zwecke der Erforschung und Ausbeutung seiner Naturschätze aus.
2. Die in Abs. 1 dieses Artikels genannten Rechte sind ausschließlich in dem Sinne, daß selbst dann, wenn der Küstenstaat den Festlandssockel nicht erforscht oder seine Naturschätze nicht ausbeutet, niemand ohne ausdrückliche Zustimmung des Küstenstaates diese Tätigkeit vornehmen oder einen Anspruch auf dessen Festlandssockel geltend machen darf.
3. Die Rechte des Küstenstaates am Festlandssockel sind weder von einer tatsächlichen oder fiktiven Besitzergreifung dieses Sockels noch von einer ausdrücklichen Erklärung abhängig.
4. Die in diesen Artikeln genannten Naturschätze umfassen mineralische und sonstige nichtlebende Ressourcen des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes sowie standortgebundene Arten von Lebewesen, das sind Lebewesen, die sich im nutzbaren Stadium entweder unbeweglich auf oder unter dem Meeresgrund befinden oder sich nur in ständigem physischem Kontakt mit dem Meeresgrund oder dem Meeresuntergrund fortbewegen können.

Artikel 3

Die Rechte des Küstenstaates am Festlandssockel berühren weder den Rechtsstatus der darüber befindlichen Gewässer als Offenes Meer noch den Rechtsstatus des Luftraumes über diesen Gewässern.

Artikel 4

Der Küstenstaat darf das Legen oder die Unterhaltung von Unterseekabeln oder -rohrleitungen auf dem Festlandssockel nicht behindern, vorbehaltlich seines Rechtes, angemessene Maßnahmen zur Erforschung des Festlandssockels und zur Ausbeutung seiner Naturschätze zu treffen.

Artikel 5

1. Die Erforschung des Festlandssockels und die Ausbeutung seiner Naturschätze dürfen keine ungerechtfertigten Behinderungen der Schifffahrt, des Fischfangs oder der Erhaltung der lebenden Ressourcen des Meeres zur Folge haben und auch keine Hindernisse für grundlegende ozeanographische oder sonstige wissenschaftliche Forschungen schaffen, die mit der Absicht der Veröffentlichung durchgeführt werden.

2. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 1 und 6 dieses Artikels ist der Küstenstaat berechtigt, auf dem Festlandssockel die Anlagen und sonstigen Vorrichtungen zu errichten und zu unterhalten oder zu betreiben, die zu dessen Erforschung und zur Ausbeutung seiner Naturschätze erforderlich sind, sowie Sicherheitszonen rings um diese Anlagen und Vorrichtungen einzurichten und die zu deren Schutz erforderlichen Maßnahmen in diesen Zonen zu treffen.
3. Die in Abs. 2 dieses Artikels genannten Sicherheitszonen können sich bis zu einem Abstand von 500 Metern rings um die errichteten Anlagen und sonstigen Vorrichtungen erstrecken, gemessen von jedem Punkt ihres äußeren Randes. Schiffe jeder Staatszugehörigkeit haben diese Sicherheitszonen zu beachten.
4. Diese Anlagen und Vorrichtungen besitzen, obgleich sie unter der Hoheitsgewalt des Küstenstaates stehen, nicht den Status von Inseln. Sie haben keine eigenen Territorialgewässer und ihr Vorhandensein beeinflusst nicht die Abgrenzung der Territorialgewässer des Küstenstaates.
5. Über die Errichtung derartiger Anlagen muß eine gehörige Bekanntmachung erfolgen; ferner müssen ständige Einrichtungen zur Warnung vor ihrem Vorhandensein unterhalten werden. Anlagen, die aufgegeben oder nicht mehr betrieben werden, sind vollständig zu entfernen.
6. Weder diese Anlagen und Vorrichtungen selbst noch die sie umgebenden Sicherheitszonen dürfen an Stellen errichtet werden, wo sie ein Hindernis für die Benutzung anerkannter Seewege bilden, die wesentlich für die internationale Schifffahrt sind.
7. Der Küstenstaat ist verpflichtet, in den Sicherheitszonen alle geeigneten Maßnahmen zum Schutze der lebenden Ressourcen des Meeres gegen schädliche Stoffe zu treffen.
8. Für Forschungen im Bereich des Festlandssockels ist die Zustimmung des Küstenstaates einzuholen. Trotzdem soll der Küstenstaat normalerweise seine Zustimmung nicht versagen, wenn das Ersuchen von einer qualifizierten Institution im Zusammenhang mit ausschließlich wissenschaftlichen Forschungen über die physischen oder biologischen Merkmale des Festlandssockels vorgelegt wird; vorbehaltlich dessen, daß der Küstenstaat berechtigt ist, sofern er dies wünscht, an den Forschungen teilzunehmen oder dabei vertreten zu sein, und daß auf jeden Fall die Ergebnisse veröffentlicht werden.

Artikel 6

1. Grenzt derselbe Festlandssockel an die Hoheitsgebiete von zwei oder mehreren Staaten, deren Küsten einander gegenüberliegen, so sollen die Grenzen des jedem Staat zukommenden Teils des Festlandssockels durch Vereinbarung zwischen ihnen festgelegt werden. In Ermangelung einer Vereinbarung und sofern eine andere Grenzlinie aus besonderen Umständen nicht gerechtfertigt ist, dient als Grenze die Mittellinie, die an jedem Punkt gleich weit von den nächstgelegenen Punkten der Grundlinien entfernt ist, von denen aus die Breite der Territorialgewässer jedes dieser Staaten gemessen wird.
2. Grenzt derselbe Festlandssockel an die Hoheitsgebiete zweier benachbarter Staaten, so sollen die Grenzen des Festlandssockels durch Vereinbarung zwischen ihnen festgelegt werden. In Ermangelung einer Vereinbarung und